Günter Proppe, Arnsberg*

»Rüge durch den Bürgermeister«

THEMATIK SCHWIERIGKEITSGRAD BEARBEITUNGSZEIT HILFSMITTEL Anwaltsberatung; Kommunalverfassungsstreit mittel 1 Stunde Vorbereitung, maximal 12 Minuten Vortragsdauer Gesetzestexte; Kopp/Schenke, VwGO; Kopp/Ramsauer, VwVfG

■ SACHVERHALT

Frank Dielitz Rechtsanwalt Gutenbergplatz 33 59821 Arnsberg

Verf. 09.02.2009

1) Neuen Mandanten eintragen:

Gustav Meierling Westring 3 59821 Arnsberg

2) Vermerk:

Schilderung des Sachverhalts

Der Mandant bittet um rechtlichen Rat in folgender Angelegenheit:

»Ich bin seit der letzten Kommunalwahl als einziger Vertreter der Unabhängigen Wählergemeinschaft UWG Mitglied im Rat der Stadt Arnsberg.

In der Ratssitzung vom 28.01.2009 sollte über einen von der Stadtverwaltung erstellten Entwurf des Bebauungsplans Grüne Hude beraten werden. Da ich keine Fraktion darstelle und deshalb auch nicht über ein Fraktionszimmer im Rathaus verfüge, in denen jeweils ein Exemplar des Entwurfs ausliegt, hat mir die Verwaltung auf Veranlassung des Bürgermeisters am 06.01.2009 ein Exemplar zu treuen Händen überlassen. Es handelte sich um das Verwaltungsexemplar und es trifft zu, dass ich mit der Verwaltung vereinbart hatte, das Exemplar spätestens am 16.01.2009 zurückzugeben, weil es für die Vorbereitung der Sitzung vom 28.01. benötigt werde. Aus verschiedenen Gründen bin ich dann aber zunächst nicht dazu gekommen, mich mit dem Entwurf zu befassen. Dazu habe ich erst am Wochenende des 24./25.01.2009 Zeit gefunden, den Entwurf

^{*} Der Autor ist Vizepräsident des Verwaltungsgerichts a.D. und war langjähriger Arbeitsgemeinschaftsleiter und Prüfer in beiden juristischen Staatsprüfungen NRW.

habe ich dann am Morgen des 26.01. der Verwaltung zurückgegeben. Schon am gleichen Tag erhielt ich einen Anruf des Bürgermeisters, der über die verspätete Rückgabe verärgert war, da man nun nur noch knapp zwei Tage Zeit habe, um sich vor der Ratssitzung mit dem Entwurf zu befassen; das lasse er sich nicht bieten.

Tatsächlich erhielt ich schon am 27.01.2009 ein Schreiben des Bürgermeisters vom 26.01., das ich hiermit übergebe. Über die darin ausgesprochene Rüge hat der Bürgermeister dann auch den Rat in der Sitzung vom 28.01. in Kenntnis gesetzt. Überdies ist in beiden Arnsberger Tageszeitungen über die Rüge berichtet worden.

Ich halte diese Rüge für überzogen und rechtswidrig. Ich wüsste nicht, dass das Gemeinderecht überhaupt ein Recht des Bürgermeisters zur Erteilung solcher Rügen vorsieht. Wenn die Verwaltung den Entwurf schon früher benötigt hätte, hätte sie sich sicherlich anderweitig ein Exemplar besorgen können, in jedem der vier Fraktionszimmer lag ja ein solches aus. Ich führe das Verhalten des Bürgermeisters, der der CDU angehört, darauf zurück, dass er sich an mir rächen wollte, weil wir von der UWG bei der letzten Kommunalwahl der CDU viele Stimmen weggenommen haben. Es kommt auch zwischen mir und der CDU-Fraktion, die im Rat die absolute Mehrheit besitzt, immer wieder zu Meinungsverschiedenheiten in kommunalpolitischen Fragen. Meine gegensätzlichen Vorstellungen pflege ich regelmäßig durch Lesebriefe in der Bevölkerung Arnsbergs publik zu machen. Nach der Sitzung vom 28.01.2009 habe ich den Bürgermeister schriftlich gebeten, mir zu bestätigen, dass die Rüge unzulässig war, und dieses auch im Rat bekannt zu geben. Hierzu war der Bürgermeister aber nicht bereit, wie sich aus seinem Antwortschreiben vom 04.02.2009 ergibt, das ich ebenfalls überreiche.

Auftrag an Rechtsanwalt

Da ich die mir erteilte Rüge nicht so ohne Weiteres hinnehmen will, möchte ich von Ihnen wissen, ob ich mit Erfolg eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen kann, dass der Bürgermeister kein Recht besitzt, gegenüber mir als Ratsmitglied wie geschehen disziplinarisch vorzugehen. Einen Misserfolg kann ich mir aber auf keinen Fall erlauben, weil ich dann in der Öffentlichkeit noch stärker diffamiert wäre.«

- 3) Handakte anlegen und Unterlagen beifügen
- 4) Neuer Besprechungstermin für den 16.02.2009 vereinbart
- 5) Wiedervorlage alsdann

gez. Dielitz

Anlage 1 zum Mandat

Stadt Arnsberg Der Bürgermeister

Herrn Gustav Meierling Westring 3 59821 Arnsberg

Arnsberg, den 26.01.2009

Sehr geehrter Herr Meierling!

Wie Ihnen bekannt ist, haben Sie den Ihnen am 06.01.2009 von der Verwaltung überlassenen Entwurf des Bebauungsplans »Grüne Hude« nicht wie vereinbart bis zum 16.01.2009, sondern erst am 26.01.2009 zurückgegeben. Durch diese eigenmächtige Missachtung der getroffenen Vereinbarung haben Sie die einem Ratsmitglied obliegende Pflicht zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung empfindlich verletzt. Wegen dieses Verhaltens erteile ich Ihnen daher in meiner Eigenschaft als Vorsitzender des Stadtrates eine Rüge. Ich werde den Rat in der Sitzung vom 28.01.2009 von dieser Rüge in Kenntnis setzen. Hochachtungsvoll

gez. Fieseler (Bürgermeister)

(Vom Abdruck des Schreibens des Mandanten vom 30.01.2009, dessen Inhalt im Vermerk vom 09.02.2009 richtig wiedergegeben worden ist, hat das LJPA abgesehen.)

Anlage 2 zum Mandat

Stadt Arnsberg Der Bürgermeister

Arnsberg, den 04.02.2009

Herrn Gustav Meierling Westring 3 59821 Arnsberg

Sehr geehrter Herr Meierling!

Ihr Schreiben vom 30.01.2009, durch welches Sie mich auffordern, die Ihnen erteilte Rüge für unzulässig zu erklären und davon auch den Rat der Stadt Arnsberg in Kenntnis zu setzen, habe ich erhalten. Ihrem Begehren vermag ich jedoch nicht nachzukommen.

Die Befugnis, eine solche Rüge erteilen zu können, ergibt sich aus meiner Stellung als Vorsitzender des Stadtrates. Diese verpflichtet und berechtigt mich, dafür Sorge zu tragen, dass ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Arbeitsabläufe im Stadtrat gewährleistet ist, wozu auch die Zusammenarbeit des Rates und seiner Mitglieder mit der Stadtverwaltung gehört. Zu diesem Zweck ist es nach § 51 der Gemeindeordnung NRW bzw. den §§ 19-21 der Geschäftsordnung des Rates – zumindest in analoger Anwendung – dem Ratsvorsitzenden gestattet, einem Ratsmitglied eine Rüge zu erteilen, wenn dieses seine Pflicht gröblich verletzt.

Eine solche Pflichtverletzung haben Sie dadurch begangen, dass Sie das Ihnen überlassene Exemplar des Entwurfs des Bebauungsplans »Grüne Hude« entgegen der getroffenen Vereinbarung erst zwei Tage vor der Sitzung des Stadtrates vom 28.01.2009 zurückgegeben haben. Die Verwaltung ist dadurch bei der Vorbereitung der Sitzung in erhebliche Zeitnot geraten. Unabhängig davon ist es einfach nicht hinnehmbar, dass Vereinbarungen, die dem ordnungsgemäßen Arbeitsablauf zwischen Rat und Verwaltung dienen, von einem Ratsmitglied ohne zwingenden Grund missachtet werden. Aus diesen Gründen muss es bei der ausgesprochenen Rüge verbleiben.

Hochachtungsvoll

gez. Fieseler (Bürgermeister)

■ VERMERK FÜR DIE BEARBEITUNG

Die Angelegenheit ist unter Berücksichtigung des sich aus dem Vermerk vom 09.02.2009 ergebenden Begehrens zu begutachten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Begutachtungszeitpunkt ist der 16.02.2009.

Sollte eine Frage für beweiserheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z.B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit eines Vorgehens, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Werden Anträge an ein Gericht oder eine Behörde empfohlen, so sind diese am Ende des Vortrags auszuformulieren.

Die Formalien (Ladungen, Vollmachten und Unterschriften) sind in Ordnung. Arnsberg liegt in NRW im Bezirk des gleichnamigen Verwaltungsgerichts.

■ RECHTSVORSCHRIFTEN

§ 51 der Gemeindeordnung NRW (GO NW)

Ordnung in den Sitzungen

- (1) Der Bürgermeister leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) In der Geschäftsordnung kann bestimmt werden, in welchen Fällen durch Beschluss des Rates einem Ratsmitglied bei Verstößen gegen die Ordnung die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entzogen werden und es für eine oder mehrere Sitzungen ausgeschlossen wird.
- (3) Enthält die Geschäftsordnung eine Bestimmung gemäß Abs. 2, so kann der Bürgermeister, falls er es für erforderlich hält, den sofortigen Ausschluss des Ratsmitgliedes aus der Sitzung verhängen und durchführen. Der Rat befindet über die Berechtigung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung.

Geschäftsordnung für den Rat und die Ratsausschüsse der Stadt Arnsberg vom 27.10.1999 (Auszug)

§ 19 (Ordnungsgewalt und Hausrecht)

- (1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen vorbehaltlich der §§ 20, 21 dieser Geschäftsordnung alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Zuhörer, die Beifall oder Missbilligung äußern, die Ordnung oder Anstand verletzen oder die ohne Genehmigung des Bürgermeisters Tonaufnahmen machen, kann der Bürgermeister aus dem Sitzungssaal verweisen und entfernen lassen.
- (3) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuschauer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen.

§ 20 (Ordnungsruf und Wortentziehung)

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort ergreifen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 21 (Ausschluss aus der Sitzung und Entzug der Sitzungsentschädigung)

- (1) Ein Ratsmitglied kann durch Beschluss des Rates nach § 51 II GO für eine oder mehrere Sitzungen ausgeschlossen und ihm können die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder eilweise entzogen werden, wenn das Ratsmitglied
- a) nach wiederholtem Ordnungsruf und nach Androhung des Sitzungsausschlusses seitens des Vorsitzenden sein störendes Verhalten fortsetzt, oder
- b) in gröblicher Weise die Ordnung verletzt.
- Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.
- (2) Hält der Bürgermeister die Voraussetzungen für den Ausschluss eines Ratsmitgliedes nach Abs. 1 für gegeben und hält er den sofortigen Ausschluss des Ratsmitgliedes für erforderlich, so kann er den sofortigen Ausschluss verhängen und durchführen. Der Rat befindet über die Berechtigung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung (§ 51 III GO).